



Einladung

zur ordentlichen Hauptversammlung

Marenave Schiffahrts AG

Hamburg

ISIN: DE000A0H1GY2

WKN: A0H1GY

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der am Montag, dem 29. Januar 2018, um 10:00 Uhr im Marriott Hotel, ABC Straße 52, 20354 Hamburg, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Marenave Schiffahrts AG („**Gesellschaft**“) ein.

I. Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das zum 31. Dezember 2016 abgelaufene Geschäftsjahr 2016 (inklusive des Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB) sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016**

Die vorstehend genannten Unterlagen sind im Internet unter <http://www.marenave.com/investor-relations/hauptversammlungen/2018.html> veröffentlicht und werden den Aktionären auf Anfrage zugesandt. Die Unterlagen werden in der Hauptversammlung zugänglich sein und dort vom Vorstand und, soweit es um den Bericht des Aufsichtsrats geht, vom Aufsichtsratsvorsitzenden auch näher erläutert werden.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gemäß § 172 AktG gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt daher zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung der Hauptversammlung.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Mitglied des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

- 4. Wahl des Abschlussprüfers**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, Zweigniederlassung Hamburg, zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2017 zu wählen.

Marenave Schifffahrts AG

Hamburg

ISIN: DE000A0H1GY2

WKN: A0H1GY

5. Wahlen zum Aufsichtsrat

Im Anschluss an die letzte Hauptversammlung vom 15. September 2017 haben die früheren Aufsichtsratsmitglieder Bernd Zens und Dr. Henning Winter ihre Ämter niedergelegt. Beide waren im Jahr 2015 jeweils bis zur ordentlichen Hauptversammlung, welche über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, gewählt worden. Auf Basis von § 104 AktG sind die Herren Björn Hagedorn und David Landgrebe vom Gericht als Mitglieder des Aufsichtsrates bestellt worden. Die gerichtliche Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. Januar 2018, so dass eine Neu- bzw. eine Nachwahl gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung erforderlich ist.

Der Aufsichtsrat der Marenave Schifffahrts AG setzt sich gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung in Verbindung mit §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG aus vier von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. In Verfolgung der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex soll die Wahl im Wege der Einzelwahl erfolgen.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

- a) Der Aufsichtsrat schlägt vor,
Herrn Björn Hagedorn, (Bremen, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der RTC Treuhand GmbH & Co. KG) bis zur ordentlichen Hauptversammlung, welche über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.
Herr Hagedorn nimmt derzeit keine weiteren Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Mandate im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG wahr.
- b) Der Aufsichtsrat schlägt vor,
Herrn David Landgrebe, (Hamburg, Unternehmensberater), bis zur ordentlichen Hauptversammlung, welche über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Landgrebe nimmt derzeit folgende Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Mandate im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG wahr:

- Mitglied des Aufsichtsrats der eFonds AG, München
- Mitglied des Beirats der Cognotekt GmbH, Köln

Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 4 bis 6 Deutscher Corporate Governance Kodex soll der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der

Gesellschaft beteiligten Aktionär (d.h. einem direkt oder indirekt mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft haltenden Aktionär) offen legen. Die Empfehlung zur Offenlegung beschränkt sich auf solche Umstände, die nach der Einschätzung des Aufsichtsrats ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen bei Herrn Hagedorn und Herrn Landgrebe gegenwärtig keine derartigen Beziehungen. Es soll jedoch vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass die RTC Treuhand GmbH & Co. KG, bei der Herr Hagedorn Partner ist, in geschäftlicher Beziehung zur Ernst Russ AG steht, die mit fast 30% an der Gesellschaft beteiligt ist. Herr Landgrebe war bis zum 31. Oktober 2017 Mitglied des Vorstands der Ernst Russ AG.

Nähere Angaben zu den vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten finden sich in den Lebensläufen von Herrn Hagedorn und Herrn Landgrebe, die dieser Einberufung als Anlage beigefügt sind.

6. Beschlussfassung über die ordentliche Herabsetzung des Grundkapitals zur Deckung von aufgelaufenen Verlusten durch Verringerung des auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals und über die Anpassung der Satzung

Das Grundkapital der Gesellschaft soll im Wege der ordentlichen Kapitalherabsetzung nach §§ 222 ff. AktG herabgesetzt werden, um aufgelaufene Verluste auszugleichen. Es erfolgt weder eine Ausschüttung an Aktionäre noch eine Zusammenlegung von Aktien.

Die Bilanz der Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2016 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 14.415.644,11 und einen Verlustvortrag in Höhe von EUR 56.498.651,32 aus, so dass sich insgesamt ein Bilanzverlust von EUR 70.914.295,43 ergab. Das gezeichnete Kapital betrug zum 31. Dezember 2016 EUR 30.010.000,00, so dass sich insgesamt ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von EUR 40.904.295,43 ergab. Vor diesem Hintergrund soll der Herabsetzungsbetrag in voller Höhe zur Deckung von aufgelaufenen Verlusten verwendet werden.

Allein durch eine Herabsetzung des Grundkapitals würde sich der Bilanzverlust freilich nur verringern, jedoch nicht vollends beseitigt werden. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag würde – ceteris paribus – durch diese Maßnahme unverändert bleiben. Zu bedenken ist aber zudem, dass Anfang Juli 2017 die Enthftung der Gesellschaft von ihren nach Teiltilgung verbleibenden Verbindlichkeiten gegenüber den die Marenave-Flotte finanzierenden Banken aus den von ihr gewährten Sicherheiten für Schiffsfinanzierungsdarlehen erfolgt ist. Demzufolge wurde die finanzielle Restrukturierung der Gesellschaft erfolgreich abgeschlossen. Bilanzuell wird dies im Geschäftsjahr 2017 zu einem er-

Marenave Schifffahrts AG

Hamburg

ISIN: DE000A0H1GY2

WKN: A0H1GY

heblichen Jahresüberschuss führen, der im Wesentlichen auf der Auflösung von Rückstellungen für die vormals drohende – aber durch die Enthftung abgewendete - Inanspruchnahme aus Bürgschaften resultiert. Dieser Jahresüberschuss dürfte den Bilanzverlust zum überwiegenden Teil ausgleichen, so dass sich in der Bilanz zum 31. Dezember 2017 ein positives Eigenkapital im niedrigen einstelligen Millionenbereich ergeben dürfte.

Vor diesem Hintergrund dient die Herabsetzung des Grundkapitals nun dazu, das Grundkapital an die bestehenden Vermögensverhältnisse der Gesellschaft nach erfolgter Enthftung anzupassen. Außerdem soll die Herabsetzung des Grundkapitals die Kapitalmarktfähigkeit der Gesellschaft verbessern und die Möglichkeit für weitere Kapitalmaßnahmen und den Einstieg von Investoren schaffen. Der Kurs der Aktie der Gesellschaft lag für geraume Zeit unter dem jeweiligen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00. Die Ausgabe von neuen Aktien ist nur zulässig, wenn sie zu einem Wert erfolgt, der mindestens dem rechnerischen Anteil der Aktie am Grundkapital entspricht. Die unter diesem Tagesordnungspunkt 6 zu beschließende Maßnahme müsste dazu führen, dass der nach Durchführung der Kapitalherabsetzung zu erwartende Börsenpreis der Aktien den geringsten anteiligen Betrag des Grundkapitals je Stückaktie übersteigt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 30.010.000,00, eingeteilt in 1.500.500 nennwertlose Stückaktien, wird gemäß den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. AktG) von EUR 30.010.000,00 um EUR 28.509.500,00 auf EUR 1.500.500,00, eingeteilt in 1.500.500 nennwertlose Stückaktien herabgesetzt. Die Herabsetzung des Grundkapitals erfolgt durch Verringerung des auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals. Der Kapitalherabsetzungsbetrag wird in voller Höhe zum Ausgleich aufgelaufener Verluste eingesetzt. Sollte der Kapitalherabsetzungsbetrag die aufgelaufenen Verluste übersteigen, ist der Unterschiedsbetrag entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 232 AktG in die Kapitalrücklage einzustellen.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, über die weiteren Einzelheiten der Kapitalherabsetzung sowie ihrer Durchführung zu entscheiden.
- c) In Anpassung an den vorstehenden Beschluss erhält § 4 Abs. 1 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) mit Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung folgende Fassung:



„(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 1.500.500,00. Es ist eingeteilt in 1.500.500 nennwertlose Stückaktien.“

II. Weitere Angaben und Hinweise

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung ist das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 30.010.000,00 in 1.500.500 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 20,00 je Aktie eingeteilt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte, die im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ausgeübt werden können, beträgt 1.500.500 Stimmen. Jede Aktie gewährt ein Stimmrecht. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

a) Anmeldung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Aktienbesitz nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen der Gesellschaft spätestens bis zum **22. Januar 2018, 24:00 Uhr (MEZ)** unter der nachfolgend genannten Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse („**Anmeldeadresse**“) zugehen.

Marenave Schifffahrts AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Telefax: 089/21027 289
E-Mail: inhaberaktien@linkmarketservices.de

Der Nachweis des Aktienbesitzes ist durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts zu erbringen. Werden die Aktien zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht bei einem depotführenden Institut verwahrt, kann der Nachweis des Aktienbesitzes auch von einem deutschen Notar sowie einer Wertpapiersammelbank oder einem Kreditinstitut innerhalb der Europäischen Union ausgestellt werden.

Marenave Schifffahrts AG

Hamburg

ISIN: DE000A0H1GY2

WKN: A0H1GY

Der Nachweis des Aktienbesitzes hat sich dabei auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, demnach auf den **8. Januar 2018, 00:00 Uhr (MEZ)** („**Nachweisstichtag**“) zu beziehen.

Als Aktionär gilt im Verhältnis zur Gesellschaft für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes rechtzeitig erbracht hat. Teilnahmeberechtigung und Umfang des Stimmrechts richten sich allein nach dem Anteilsbesitz des jeweiligen Aktionärs zum Nachweisstichtag. Eine vollständige oder teilweise Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag bleibt möglich, d. h., der Nachweisstichtag führt zu keiner Veräußerungssperre. Eine Veräußerung nach dem Nachweisstichtag hat keinen Einfluss auf das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung und auf das Stimmrecht oder dessen Umfang. Der Erwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag gewährt hinsichtlich dieser Aktien kein Stimmrecht und Personen, die zum Nachweisstichtag keine Aktien besitzen und erst nach dem Nachweisstichtag Aktionär der Gesellschaft werden, sind weder teilnahme- noch stimmberechtigt, es sei denn, sie lassen sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. Der Nachweisstichtag hat keinen Einfluss auf die Dividendenberechtigung.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft unter der Anmeldeadresse Sorge zu tragen.

b) Verfahren für die Teilnahme und/oder Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht auch durch Bevollmächtigte, wie z. B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, oder einen sonstigen Dritten ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind eine fristgerechte Anmeldung und der fristgerechte Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß den Bestimmungen unter **Ziffer II.2.a)** erforderlich. Nach erfolgter fristgerechter Anmeldung können bis zur Beendigung der Hauptversammlung Vollmachten erteilt werden. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, soweit die Vollmacht nicht einem Kreditinstitut, einem diesem gleichgestellten Institut oder Unter-



nehmen (§ 135 Abs. 10, § 125 Abs. 5 AktG), einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person erteilt wird.

Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, ihnen gleichgestellten Instituten oder Unternehmen (§ 135 Abs. 10, § 125 Abs. 5 AktG) sowie Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall rechtzeitig mit dem zu Bevollmächtigenden wegen einer möglicherweise von ihm geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen wollen, können zur Erteilung der Vollmacht das Formular benutzen, welches die Gesellschaft hierfür zur Verfügung stellt. Es wird den ordnungsgemäß angemeldeten Personen zusammen mit der Eintrittskarte übersandt. Zusätzlich kann ein Vollmachtsformular auf Verlangen jeder stimmberechtigten Person bei der Gesellschaft angefordert werden und steht den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.marenave.com/investor-relations/hauptversammlungen/2018.html> zum Download zur Verfügung.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann am Tag der Hauptversammlung bei der Einlasskontrolle durch den Bevollmächtigten durch Vorlage einer Vollmacht erfolgen. Für eine Übermittlung des Nachweises per Post, per Telefax oder per E-Mail stehen die nachfolgend aufgeführten Kommunikationswege, insbesondere auch für die elektronische Übermittlung zur Verfügung:

Marenave Schiffahrts AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Telefax: 089/21027 289
E-Mail: inhaberaktien@linkmarketservices.de

Die vorgenannten Kommunikationswege können auch genutzt werden, wenn die Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erteilt werden soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht ist in diesem Fall nicht erforderlich. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann über die vorgenannte Adresse unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Außerdem bietet die Gesellschaft wie bisher ihren Aktionären wieder an, sich in der Hauptversammlung durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter übt das Stimmrecht im Fall einer Bevollmächtigung

Marenave Schiffahrts AG

Hamburg

ISIN: DE000A0H1GY2

WKN: A0H1GY

weisungsgebunden aus. Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, müssen sich nach den vorstehenden Bestimmungen ordnungsgemäß angemeldet haben. Für die Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters soll möglichst das mit der Eintrittskarte übersandte Formular zur Erteilung von Vollmachten und Weisungen verwendet werden. Zusätzlich steht den Aktionären ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung inklusive weiterer Hinweise zu den Bedingungen der Stimmrechtsvertretung unter der Internetadresse

<http://www.marenave.com/investor-relations/hauptversammlungen/2018.html> zum Download zur Verfügung und kann montags bis freitags zwischen 09:00 Uhr und 17:00 Uhr unter der Telefonnummer 089 / 21 027 222 angefordert werden.

Die Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters und die Erteilung von Weisungen an den Stimmrechtsvertreter in Textform sollten möglichst bis zum **25. Januar 2018, 24:00 Uhr (MEZ)**, bei der folgenden Adresse eingehen:

Marenave Schiffahrts AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Telefax: 089/21027 289
E-Mail: inhaberaktien@linkmarketservices.de

Erhält der Stimmrechtsvertreter auf mehreren Übermittlungswegen Vollmacht und Weisungen, wird die zeitlich zuletzt zugegangene ordnungsgemäß erteilte Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen als verbindlich erachtet. Bei nicht ordnungsgemäß erteilten Vollmachten wird der Stimmrechtsvertreter die Stimmen in der Hauptversammlung nicht vertreten. Soweit Weisungen nicht korrekt ausgefüllt oder nicht eindeutig erteilt werden, wird in Abhängigkeit vom Abstimmungsverfahren der weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter sich der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen. Die Stimmrechtsvertreter dürfen das Stimmrecht bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z. B. bei Verfahrensanträgen) nicht ausüben. In Abhängigkeit vom Abstimmungsverfahren werden die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter sich in diesen Fällen der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen. Entsprechendes gilt bei der Abstimmung über einen Gegenantrag. Die Beauftragung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Widerspruchserklärung sowie zur Antrag- und Fragenstellung ist ausgeschlossen.

3. Rechte der Aktionäre

a) Ergänzung der Tagesordnung, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden; ein nach Einberufung der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingegangenes Verlangen ist nach § 124a AktG unverzüglich nach seinem Eingang bei der Gesellschaft über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.

Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten, wobei jedem neuen Gegenstand eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen muss. Das Verlangen muss der Gesellschaft spätestens bis zum **29. Dezember 2017, 24:00 Uhr (MEZ)**, unter folgender Adresse zugehen:

Marenave Schiffahrts AG
Vorstand
Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Deutschland

Der oder die Antragsteller haben gemäß § 122 Abs. 2 und Abs. 1 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über das Verlangen halten. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, steht den Antragstellern gemäß § 122 Abs. 3 AktG der Weg zu den Gerichten offen.

b) Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, § 126 Abs. 1, § 127 AktG

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und des Abschlussprüfers übersenden. Zugänglich zu machende Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein; bei Wahlvorschlägen bedarf es keiner Begründung. Gegenanträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge sind ausschließlich an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

Marenave Schiffahrts AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Telefax: 089/21027 298
E-Mail: antraege@linkmarketservices.de

Marenave Schifffahrts AG

Hamburg

ISIN: DE000A0H1GY2

WKN: A0H1GY

Bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. bis zum 14. Januar 2018, 24.00 Uhr (MEZ), unter der vorgenannten Adresse bei der Gesellschaft zugewandene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden unter den weiteren Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG einschließlich des Namens des Aktionärs und – bei Anträgen – der Begründung unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter <http://www.marenave.com/investor-relations/hauptversammlungen/2018.html> zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

c) Auskunftsrecht des Aktionärs, § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu mit ihr verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Marenave Schifffahrts-Konzerns und der in den Marenave Schifffahrts-Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er gemäß § 131 Abs. 5 AktG verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden und ggf. gemäß § 132 AktG gerichtliche Entscheidung über das Auskunftsrecht beantragen

4. Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.marenave.com/investor-relations/hauptversammlungen/2018.html>.

5. Internetseite der Gesellschaft

Weitere Informationen sowie die nach § 124a AktG zu veröffentlichenden Informationen finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.marenave.com/investor-relations/hauptversammlungen/2018.html>.

Hamburg, im Dezember 2017

Marenave Schifffahrts AG

Der Vorstand



Marenave Schiffahrts AG

Hamburg

ISIN: DE000A0H1GY2

WKN: A0H1GY

Anlage: Lebensläufe der Aufsichtsratskandidaten:

Aufsichtsratskandidat Björn Hagedorn

Persönliche Informationen

Name:	Björn Hagedorn
Jahrgang:	1963
Nationalität:	Deutsch
Erstbestellung:	November 2017 bis zum Ablauf der nächsten Hauptversammlung
Ausschüsse:	Keine Mitgliedschaft in Ausschüssen, da bei der Marenave Schiffahrts AG keine Ausschüsse bestehen.

Aktuelle Position/ausgeübter Beruf: Geschäftsführender Gesellschafter RTC Treuhand GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bremen, Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Qualifikation / Akademische Laufbahn

- 1986 – 1990 Studium der Betriebswirtschaft Hochschule Bremen, Abschluss: Diplom-Betriebswirt (FH)
- 1995 Bestellung zum Steuerberater
- 2004 Bestellung zum Wirtschaftsprüfer

Berufliche Stationen

- 2004 - heute geschäftsführender Gesellschafter RTC Treuhand GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bremen, bzw. deren Rechtsvorgänger
- 2001 - 2004 Angestellter Steuerberater Heuermann & Hoffmann Wirtschaftsprüfer Steuerberater, Stade
- 1999 - 2001 Leiter Finanzen, Buchhaltung und Controlling HGV Hanseatische Grundbesitz- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Stade
- 1997 - 1999 Selbständiger Steuerberater, Stade
- 1995 - 1997 Alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer LTG Steuerberatungsgesellschaft mbH, Stade
- 1990 – 1995 Prüfungsassistent „FIDES“ Treuhandgesellschaft Reifenrath & Co., Bremen

Aufsichtsratsmandate/ Weitere Mandate

Seit November 2017 Aufsichtsrat der Marenave Schiffahrts AG, Hamburg



Aufsichtsratskandidat David Landgrebe

Persönliche Informationen

Name:	David Ludwig Landgrebe
Jahrgang:	1968
Nationalität:	Deutsch
Erstbestellung:	November 2017 bis zum Ablauf der nächsten Hauptversammlung
Ausschüsse:	Keine Mitgliedschaft in Ausschüssen, da bei der Marenave Schiffahrts AG keine Ausschüsse bestehen.

Aktuelle Position/ ausgeübter Beruf: Unternehmensberater

Qualifikation/ Akademische Laufbahn

1989 – 1994	Studium Rechtswissenschaften, Konstanz und München
1995 – 1997	Rechtsreferendariat, 2. Staatsexamen, Ingolstadt
2002 – 2003	Ökonom EBS, Oestrich-Winkel

Berufliche Stationen

2013 – 2017	Vorstand der Ernst Russ AG, Hamburg (vormals HCI Capital AG)
2010 – 2013	Leiter Beteiligungen & Konzernentwicklung, Peter Döhle Schiffahrts-KG, Hamburg
2008 – 2010	Group Risk Management, Prokurist, HSH Nordbank AG, Hamburg
2007 – 2008	Senior Vice President Infrastrukturfinanzierungen, HSH Nordbank Asia, Singapur
2003 – 2007	Leiter Restrukturierung, Prokurist, HSH Nordbank AG, Hamburg
2001 – 2003	HLB Immobilien GmbH, Hamburg
1998 – 2001	Hamburgische Landesbank, Traineeprogramm; daran anschließend: Handlungsbevollmächtigter Kreditabteilung

Aufsichtsratsmandate/ Weitere Mandate

Seit November 2017 Aufsichtsrat der Marenave Schiffahrts AG, Hamburg

Weitere Mandate:

eFonds AG, München; ordentliches Mitglied des Aufsichtsrats
Cognotek GmbH, Köln; einfaches Mitglied des Beirats

Marenave Schifffahrts AG | Valentinskamp 24 | 20354 Hamburg
Telefon +49.40.28 41 93-0 | Fax +49.40.28 41 93-297
www.marenave.com | info@marenave.com